

Beschluß - Nr. 13 / 93

ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG

(Niederschlagswasser)

DER GEMEINDE DANSTEDT

- Beitrags- und Gebührensatzung -

A b s c h n i t t I

Allgemeines

§ 1

Satzung

(1) Die Gemeinde *Panstedt*.. betreibt Kanalisations- und Ableit-
anlagen für Niederschlagswasser zur Beseitigung des auf den Grund-
stücken im Gemeindegebiet anfallenden Niederschlagswassers als
öffentliche Anlage nach Maßgabe der Niederschlagswasser-
beseitigungssatzung vom *. 17.6.1993.*

(2) die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung :

1. Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung,
Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer
Kanalisations- und Ableitanlagen für Niederschlagswasser

- Kanalbaubeiträge -

2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer Kanalisations-
und Ableitanlagen für Niederschlagswasser

- Einleitgebühren -

A b s c h n i t t II

Kanalbaubeiträge

§ 2

Grundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Einleitgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Kanalisations- und Ableitanlagen für Niederschlagswasser Kanalbaubeiträge als Abgeltung der besonderen wirtschaftlichen Vorteile, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung entstehen.

(2) Der Kanalbaubeitrag wird zur Deckung der Kosten für den Hauptsammler sowie der Anschlußleitungen vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze erhoben.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Anlage zur Ableitung des Niederschlagswassers angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Sobald ein Grundstück an die öffentlich Anlage zur Beseitigung des Niederschlagswassers angeschlossen wird, unterliegt es der Beitragspflicht, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlußmöglichkeit an diese Anlage haben.

(4) Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbstständige Bebauungs- und Anschlußmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Dies gilt auch für Doppel- und Reihenhäuser sowie für Mehrfamilienhäuser, wenn sie auf einem Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne stehen und dann auch für den Fall, daß sie nur über einen Grundstücksanschluß entwässert werden.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Kanalbaubeitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Er ergibt sich für die Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl und dem Flächenbeitrag.

(2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan, bauliche oder gewerblich Nutzung festgesetzt ist,
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück) und einer im Abstand von 35m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 35m dazu verlaufenden Parallelen
4. bei Grundstücken, die über die sich nach Pkt.1 - 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite (entpr. Pkt. 3) und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der tatsächlichen Nutzung entspricht
5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder), 50% der Grundfläche.

(3) Als Grundflächenzahl gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgestzte Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, gelten folgende Werte als Grundflächenzahl:

- Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
- Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete	0,8
- Kerngebiete	1,0
3. Die Gebietseinordnung gemäß Pkt. 2 richtet sich für Grundstücke,
 - a) wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BBauG), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung,
 - b) wenn sie im Außenbereich liegen (§ 35 BBauG), nach der tatsächlichen Nutzung.

§ 5

Beitragsatz

(1) Für die Herstellung der Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers beträgt der Flächenbeitrag ... 5,7... DM/m².

(2) Der Beitragssatz für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlagen wird im Einzelfall unter Angabe des Abgabetatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehre Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Anlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstückanschlusses.

(2) Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Anlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück benutzbar sind.

(3) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleich gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

A b s c h n i t t III

Einleitgebühren

§ 11

Gebührenmaßstab

(1) Die Einleitgebühren werden nach dem Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers bemessen. Maßstab der Bemessung ist die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser in Kubikmet (m³).

(2) Die Ermittlung der Einleitmengen an Niederschlagswasser erfolgt

1. für Grundstücke mit Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, auf folgender Grundlage:

- jährliche Einleitmenge an Niederschlagswasser in Kubikmeter je Quadratmeter bebauter bzw. befestigter Grundstücksfläche

$$0,1 \text{ m}^3 \text{ je m}^2/\text{a}$$

2. für Grundstücke mit gewerblicher Bebauung und für Grundstücke ohne Bebauung mit sonstiger Nutzung auf folgender Grundlage

- jährlich Einleitmenge an Niederschlagswasser in Kubikmeter je Quadratmeter bebauter bzw. befestigter Grundstücksfläche

$$V = \psi \cdot r \cdot A$$

Dabei bedeuten:

- V = Niederschlagswasserabflußmenge in m³
- ψ = Abflußbeiwert Gemäß Tabelle
- r = Niederschlagsspende von 0,65 m³ je m²/a
- A = Größe der Fläche, von der die Ableitung erfolgt in m²

Tabelle der Abflußbeiwerte

Art der Oberfläche		Abfluß- beiwerte
Dachfläche	Steildach	0,95
	Flachdach	0,85
Straßen und Wege	Asphaltdecke	0,90
	Betondecken, Pflaster mit Fugenverguß	0,80
	Betonplatten, Pflaster ohne Fugenverguß	0,60
	Schotterdeckschichten	0,40
	Sand- und Kieswege	0,20
teilbefestigte Flächen	Sport- und Spielplätze	0,15
Park-, Garten- und Rasenflächen		0,10

(3) Der Gebührenpflichtige hat nach Eintritt der Gebührenpflicht das Aufmaß der befestigten und bebauten Flächen und deren Änderungen innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

§ 12

Gebührensätze

Der Gebührensatz beträgt 1,15 DM /m³ eingeleitetes Niederschlagswasser.

§ 13

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstück. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind alle Grundstücke, die an die öffentliche Anlage zur Ableitung und Beseitigung von Niederschlagswasser angeschlossen sind oder in diese einleiten. Dies gilt auch, wenn die Einleitung über andere Grundstücke, öffentliche Wege, Straßen oder Plätze erfolgt.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Anlage zur Ableitung des Niederschlagswassers angeschlossen ist oder der öffentlichen Anlage Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt ist oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

§ 15

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Gemeinde bei Großeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

Die für Erhebungszeitraum fälligen Gebühren sind vierteljährlich zu gleichen Raten zum 15.02, 15.05, 15.08, 15.11 des laufenden Jahres zu entrichten.

A b s c h n i t t I V

Schlußbestimmungen

§ 17

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang Unterstützung zu leisten.

§ 18

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vor handen, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden

§ 19

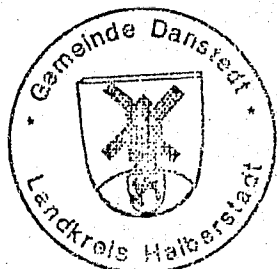
Ornungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 16 und 17 der Satzung sind Ornungswidrigkeiten nach § 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die auf der Basis dieses Gesetzes geahndet werden können.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gemeindevertretung am ^{17.6.93}..... beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Anlage

A u s z u g

aus dem Protokoll der öffentlichen Gemeindevertreterversammlung
vom 17.06.1993

Zu Punkt 5. und 6.

k) Die Abwasserbeseitigungssatzung (Niederschlagswasser)
(Beschluß Nr. 13/93) wurde mit 6 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen
(B. Rübschläger, R. Meyer) mit folgenden Ergänzungen/Änderungen
beschlossen:

1. Anteil der Gemeinde an den Kosten: 10 %
2. Die Satzung greift ab November 1992 (Rückveranlagung)
3. Als Vorausleistungen bei den Kanalbaubeiträgen werden
vorläufig 5,-- DM/m² festgelegt (vorläufiger Flächenbeitrag).
4. Als vorläufiger Gebührenbetrag werden 1,15 DM/m³ und Jahr
festgelegt.
5. Die Satzung 13/93 wird vorerst angewendet bis die Ortsver-
messung abgeschlossen ist.

